

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5908

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Herrn Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24103 Kiel

13.01.2026

Entwurf eines Gesetzes zu Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW

Drucksache 20/3684

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706

Entwurf eines Gesetzes zu Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 20/3690

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW - Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrter Herr Dr. Galka, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu o.g. Gesetzesentwürfen Stellung zu beziehen.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns explizit auf den beabsichtigten, neuen **Artikel 11a „Wohnen“** in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Wir begrüßen es außerordentlich, dass der Landtag Schleswig-Holstein beabsichtigt, das Recht auf **angemessenen und bezahlbaren Wohnraum** über die **Zuordnung der Verantwortung** an das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, derartigen zu schaffen und zu erhalten, in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Schon die Verfassung des Deutschen Reiches in der Weimarer Republik hatte das Recht auf Wohnen in ihrem Artikel 155 („gesunde Wohnung“ ... „eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte“ zu sichern ...) aufgeführt, sogar die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 (Artikel 26: ... „eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern.“) führte diese Recht auf.

Wir halten es für unverzichtbar, dass das Wohnen Verfassungscharakter bekommt. **Wohnen ist ein Grundbedürfnis und Grundlage der Existenz des Menschen**, deshalb ist es auch, gemäß UN-

Sozialpakt und Europäischer Sozialcharta, ein **Menschenrecht**. Nichtwohnen ist unmöglich. Auch wohnungslose Menschen wohnen, allerdings auf nicht akzeptable und für unsere Gesellschaft beschämende Art und Weise.

Die Wohnung soll eine unabhängige Haushaltführung gewährleisten, sie schützt vor Witterung und äußeren Einflüssen, sie soll Kindern eine angemessene Entwicklung ermöglichen und sie ist vor ungerechtfertigtem Zugriff des Staates zu schützen.

Das Land Schleswig-Holstein war sich immer einer Verantwortung für die dafür notwendige Schaffung angemessenen und bezahlbaren Wohnraums im Klaren. Das Land Schleswig-Holstein ist das letzte Bundesland in der Bundesrepublik Deutschland, das noch über ein Zweckvermögen für die Schaffung von Wohnraum – hier insbesondere sozialen Wohnraums – verfügt. Insofern ist die Aufnahme des - abgeleiteten - Rechts auf angemessenen und bezahlbaren Wohnraum in die Landesverfassung nur folgerichtig.

Als Wohnungsbauinstitut des Landes Schleswig-Holstein und dienstälteste Bauforschungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit dem klaren Auftrag, Grundlagen für bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, begrüßen wir diese Gesetzesinitiative ausdrücklich.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dipl.-Ing. Dietmar Walberg